

Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gem. § 29 Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)

zwischen dem/der
(Träger / Einrichtung)

Name der Einrichtung / des Trägers

Ansprechpartner:in

Straße Hausnummer

PLZ Ort

– Verantwortlicher – nachstehend Auftraggeber genannt –

und der

Kitalino GmbH

Hermann-Herder-Straße 4

79104 Freiburg im Breisgau

– Auftragsverarbeiter – nachstehend Auftragnehmer genannt –

1 Gegenstand und Dauer des Auftrags

1.1 Gegenstand

Der Gegenstand des Auftrags sowie Art und Zweck der Verarbeitung ergeben sich aus der Leistungsvereinbarung.

Die Auftragsverarbeitung bezieht sich auf die Zurverfügungstellung durch den Auftragnehmer der Online-Plattform KITALINO und der dazugehörigen Funktionen, welche der Auftraggeber u. a. zur Entwicklungsdokumentation von Kindern in den von dem Auftraggeber betriebenen Kindertageseinrichtungen einsetzt.

Die übrigen Einzelheiten des Auftrags sind der Leistungsvereinbarung sowie allgemeinen Nutzungsbedingungen zu entnehmen, auf die hier verwiesen wird.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieses Auftragsvertrages und anderen zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarungen (insbesondere dem Hauptvertrag, Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstigen Vertragswerken) haben die Regelungen dieses Auftragsvertrages stets Vorrang, soweit es sich um Aspekte der Verarbeitung personenbezogener Daten handelt.

1.2 Dauer

Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) entspricht der Laufzeit der zugrunde liegenden Leistungsvereinbarung. Diese wird grundsätzlich für die Dauer eines Jahres geschlossen und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht von einer Partei mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der vereinbarten Laufzeit gekündigt wird.

Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert.

2 Konkretisierung des Auftragsinhalts

2.1 Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber den Zugang zum Online-Dienst KITALINO und den dazugehörigen Funktionen für die Entwicklungsdokumentation von Kindern in Kindertageseinrichtungen, die Kommunikation mit Eltern und Publikationen sowie Lerneinheiten als Fachimpulse zur Verfügung. Daneben bestehen u.a. die Möglichkeiten der Erstellung von Portfolios, sowie Foto-, Video- und Audio-Aufnahmen und Verwaltung dieser Medien durch Fachkräfte. Die Zurverfügungstellung von Bildern der Kinder an die jeweiligen Bezugspersonen geschieht per Eltern-App. Innerhalb der KITALINO-Plattform ermöglicht die Eltern-App zudem den Fachkräften die sichere Kommunikation mit den Bezugspersonen. Über die Fachimpulse erhalten Fachkräfte Zugang zu digitalen Publikationen und Lerneinheiten.

Im Rahmen dessen werden die personenbezogenen Daten der Kinder, der Bezugspersonen, der Fachkräfte, und der Ansprechpartner der Einrichtung und des Trägers verarbeitet. Der Auftragnehmer hat nur auf Anweisung des Auftraggebers (z.B. zwecks Löschens oder Wiederherstellens von Daten) unmittelbaren protokollierten Zugang auf personenbezogene Daten.

Die Daten der Ansprechpartner der Einrichtungen und Träger werden für die Verwaltung und Unterscheidung der Einrichtung verarbeitet. Bei den Fachkräften werden die Daten für die Benutzer- und Fachkräfteverwaltung verwendet.

Die Daten der Kinder werden zur Dokumentation deren Entwicklung durch die Fachkräfte verarbeitet. Diese erfolgt online. Dabei findet auf der KITALINO-Plattform kein Webtracking im Sinne einer Profilbildung zu kommerziellen Zwecken, Einsatz von Cookies auf den Anwender-Systemen, Browser-Fingerprinting o. ä. statt. Die Entwicklungsbeobachtung wird unter anderem mit Hilfe der standardisierten Beobachtungsbögen dokumentiert. Es besteht die Möglichkeit, diese automatisch quantitativ auszuwerten. Die Dokumentation der Entwicklungsbeobachtung spielt eine fachlich-unterstützende Rolle für die Fachkräfte und Eltern. Weiterhin können zu Zwecken der Durchführung der Betreuung sowie

Archivierungszwecken digitale Portfolios und Medien im Rahmen der freien Dokumentation erstellt werden. Die Erstellung der Mediensammlungen und deren Zurverfügungstellung an die Bezugspersonen dient den privaten Archivierungszwecken der Bezugspersonen.

Die Eltern-App dient der Übermittlung von Mitteilungen und Terminen der Kita inkl. Übermittlung von Dokumenten der Entwicklungsdokumentation, wie z.B. Portfolios oder anderen Medien an die Bezugspersonen. Die Eltern-App wird als native App für Android- und Apple-Geräte über App-Stores angeboten.

2.2 Ort der Verarbeitung

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Die Daten der Kinder (siehe unter 2.3 Daten der Kinder), der Mitarbeiter des Auftraggebers (siehe unter 2.3 Kontaktdaten der Mitarbeiter des Auftraggebers) und Bezugspersonen (siehe unter 2.3 Kontaktdaten der Bezugspersonen) werden ausschließlich in der Europäischen Union verarbeitet.

2.3 Art der Daten

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien:

1. Stammdaten

- Name, Anschrift und Kontaktdaten des Auftraggebers

2. Userdaten, Beobachtungsdaten

a) Kontaktdaten der Mitarbeiter des Auftraggebers

- Vorname, Name der Ansprechpartner des Trägers (vom Landesverband etc., wenn einschlägig),
- Vorname, Name, E-Mail, Zugangsdaten der Mitarbeiter in der jeweiligen Kindergartengruppe, Fachkräfte, Leitung

b) Kontaktdaten der Bezugspersonen (Vorname, Name, E-Mailadresse, Handynummer)

c) Daten der Kinder:

- Dokumentationsdaten (Vorname, Nachname, Nationalität, Erstsprache, Zweitsprache, Einschätzungen der BetreuerInnen, Beobachtungsbogen und deren Auswertungen, die unter anderem Sozialdaten, Gesundheitsdaten (Sprachentwicklungsstand, motorische und kognitive Fähigkeiten) beinhalten
- schriftliche und bildliche Dokumentation von Aktivitäten, Fotografien, Video- und Audiodateien

3. Meta-/Kommunikationsdaten (innerhalb der Eltern-App: Nachrichten zwischen Bezugspersonen und Kitamitarbeiter, Kalendereinträge).

4. Nutzungsdaten (wann letzte Anmeldung stattgefunden hat)

5. Log- und Protokolldaten

Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer darauf hin, dass unter den im Rahmen des Auftrags zu verarbeitenden personenbezogenen Daten in großem Umfang auch Sozialdaten nach § 67 Abs. 2 SGB X, § 35 SGB I, § 61 SGB VIII) und/oder Gesundheitsdaten als Daten besonderer Kategorien nach § 11 Abs. 2 KDG zu verarbeiten sind.

2.4 Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

- Beschäftigte des Auftraggebers – Ansprechpartner des Trägers, Leiter und Angestellte der Einrichtungen, die KITALINO oder andere vom Auftragnehmer angebotene Dienste verwenden
- Erziehungsberechtigte
- Kinder, deren Daten in den Einrichtungen dokumentiert werden

3 Technisch-organisatorische Maßnahmen

- 1) Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.
- 2) Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. §§ 29 IV lit c), 26 KDG insbesondere in Verbindung mit § 7 I, II KDG herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von § 26 KDG zu berücksichtigen.
- 3) Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen (Einzelheiten in Anlage 1).
- 4) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren und dem Auftraggeber mitzuteilen.
- 5) Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
- 6) Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 7

dieses Vertrages.

- 7) Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen ist dem Auftragnehmer gestattet. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass dabei ein diesem Vertrag entsprechendes Niveau an Datenschutz und Datensicherheit aufrechterhalten wird und die in diesem Vertrag bestimmten Kontrollrechte des Auftraggebers uneingeschränkt auch in den betroffenen Privatwohnungen ausgeübt werden können.

4 Home-Office-Regelungen

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Privatwohnungen durch Beschäftigte des Auftragnehmers ist gestattet. Dabei hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass ein diesem Vertrag entsprechendes Niveau an Datenschutz und Datensicherheit aufrechterhalten wird. Insbesondere hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass:

- 1) die Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen auch in den entsprechenden Privatwohnungen gewährleistet ist. Über Abweichungen einzelner technischer und organisatorischer Maßnahmen, die mit dem Auftraggeber vertraglich vereinbart wurden, stimmen sich die Parteien ab.
- 2) die lokale Speicherung von personenbezogenen Daten auf Systemen, die in Privatwohnungen eingesetzt werden, ausschließlich verschlüsselt und nur wenn nötig erfolgt. Die Speicherung der personenbezogenen Daten auf zentralen Speicherorten des Auftragnehmers ist vorzuziehen. Ein Zugriff bzw. eine Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern oder im Zusammenhang mit Kindern (gem. Art 8 DSGVO) in Privatwohnungen (Home-Office) sowohl beim Auftragnehmer (Kitalino) als auch einem Unterauftragnehmer wird ausgeschlossen. Dasselbe gilt auch für besonders sensible Daten, Sozialdaten, Gesundheitsdaten (gem. Art. 9 DSGVO) von Kindern und deren Bezugspersonen.
- 3) weitere Personen, die sich in den Privatwohnungen aufhalten (Mitglieder des Haushalts), keinen Zugriff auf die Daten des Auftraggebers erhalten dürfen.
- 4) die in diesem Vertrag bestimmten Kontrollrechte des Auftraggebers uneingeschränkt auch in den betroffenen Privatwohnungen ausgeübt werden können unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten und weiterer im jeweiligen Haushalt lebender Personen.
- 5) die Regelungen der Ziffer 3 dieses Vertrages auch bei Unterauftragnehmern entsprechend gelten.

5 Betroffenenrechte

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer in dokumentierter Weise anzuweisen, die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden zu berichtigen, zu löschen oder die Verarbeitung einzuschränken. Ein eigenmächtiges Löschen ohne Weisung ist nicht vorgesehen. Soweit ein Betroffener sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen des Betroffenen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

6 Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

- 1) Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Art. 38 und 39 DSGVO ausübt.

Der Auftragnehmer hat einen Datenschutzbeauftragten berufen. Dieser ist unter datschutz@kitalino.com erreichbar. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

- 2) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DSGVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- 3) Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 DSGVO.
- 4) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- 5) Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
- 6) Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren, sofern ihm dies nicht durch gerichtliche oder behördliche Anordnung untersagt ist. Der Auftragnehmer wird in diesem Zusammenhang alle zuständigen Stellen unverzüglich darüber informieren, dass die Entscheidungshoheit über die Daten ausschließlich beim Auftraggeber als Verantwortlichem im Sinne der DSGVO liegen.
- 7) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der DSGVO geregelten Rechte der betroffenen Person nachzukommen. Dies umfasst insbesondere die Unterstützung bei:
 1. der Erfüllung von Auskunftsrechten der betroffenen Person (Art. 15 DSGVO)
 2. der Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 DSGVO)
 3. der Löschung personenbezogener Daten („Recht auf Vergessenwerden“, Art. 17 DSGVO)
 4. der Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
 5. der Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen der Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)

6. der Bearbeitung von Widersprüchen gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO)

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er technisch und organisatorisch in der Lage ist, den Auftraggeber bei der fristgerechten Bearbeitung von Betroffenenanfragen zu unterstützen. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind in Anlage 1 näher spezifiziert.

- 8) Der Auftragnehmer kontrolliert in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, seine internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts entspricht und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert über wesentliche Änderungen seiner Programm- und Verfahrensabläufe sowie über Anpassungen der technisch-organisatorischen Schutzmaßnahmen zu informieren, sofern diese Auswirkungen auf die Sicherheit der Datenverarbeitung oder die Rechte der betroffenen Personen haben können. Die Informationen sind in dokumentierter Form bereitzustellen und müssen eine Bewertung der datenschutzrechtlichen Auswirkungen der Änderungen enthalten.
- 9) Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 8 dieses Vertrages.

7 Unterauftragsverhältnisse

- 1) Nicht als Unterauftragsverhältnisse sind solche Dienstleistungen anzusehen, die der Auftragnehmer als reine Nebenleistungen zur Erfüllung der geschäftlichen Aufgaben in Anspruch nimmt, die nicht mit konkretem Bezug zur Erfüllung der Leistungen aus der Leistungsvereinbarung stehen z.B. CRM-Systeme, Abrechnungssysteme, Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice (wenn ein Zugriff auf personenbezogene Daten des Auftraggebers ausgeschlossen ist), oder Reinigungsdienste, Bewachungsdienste sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
- 2) Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der nachfolgenden Unterauftragnehmer unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des § 29 Abs. 2-5 KDG zu:

Firma Unterauftragnehmer	Sitz des Unternehmens	Dienstleistung / Zweck des Unterauftragnehmers
noris Network AG	Thomas-Mann-Straße 16–20 90471 Nürnberg, Deutschland, HRB 17 689, Amtsgericht Nürnberg	Hosting der KITALINO- Plattform (Verarbeitung der Kinds- daten und Stammdaten)

Firma Unterauftragnehmer	Sitz des Unternehmens	Dienstleistung / Zweck des Unterauftragnehmers
---------------------------------	------------------------------	---

Sendinblue GmbH Brevo	Köpenicker Straße 126, 10179 Berlin, Deutschland, HRB 133191 B, Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg (Berlin)	Versand Transaktions- Emails und 2FA-SMS an Erziehungsberechtigte
team neusta GmbH	Konsul-Smidt-Str. 24 28217 Bremen HRB 21191 HB Amtsgericht Bremen	Softwareentwicklung, IT- Infrastruktur-Beratung und Betrieb sowie Support der KITALINO Plattform

Dem Auftragnehmer ist die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger Unterauftragnehmer gestattet. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger Unterauftragnehmer (unter Angabe des Namens, der Anschrift sowie der vorgesehenen Tätigkeit des Unterauftragnehmers), wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Änderungsanzeige Einspruch zu erheben. Die Parteien regeln, dass in einem solchen Fall eine Möglichkeit gefunden werden soll, um die Einwände auszuräumen, etwa durch entsprechend weitgehende Verpflichtungen des Unterauftragnehmers. Falls die Parteien keine Einigung erzielen, steht dem Auftraggeber ein Sonderkündigungsrecht zu. Der Auftragnehmer wird den Unterauftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesen getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von § 26 KDG sorgfältig auswählen. Die relevanten Prüfunterlagen dazu sind dem Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

- 3) Eine Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der §§ 39 KDG erfüllt sind (z.B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln). Der Auftragnehmer hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer auch gegenüber Subunternehmern gelten. In dem Vertrag mit dem Subunternehmer sind die Angaben so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers und des Subunternehmers deutlich voneinander abgegrenzt werden. Werden mehrere Subunternehmer eingesetzt, so gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen diesen Subunternehmern. Insbesondere muss der Auftraggeber berechtigt sein, im Bedarfsfall angemessene Überprüfungen und Inspektionen, auch vor Ort, bei Subunternehmern durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen.
- 4) Der Vertrag mit dem Subunternehmer muss schriftlich abgefasst werden, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (§ 29 Abs. 5 und 9 KDG). Die Weiterleitung von Daten an den Subunternehmer ist erst zulässig, wenn der Subunternehmer die Verpflichtungen nach § 30 KDG und § 26 Abs 5 KDG bezüglich seiner Beschäftigten erfüllt hat.

- 5) Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber dafür, dass der Subunternehmer den Datenschutzpflichten nachkommt, die ihm durch den Auftragnehmer im Einklang mit dem vorliegenden Vertragsabschnitt vertraglich auferlegt wurden.
- 6) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.
- 7) Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.
- 8) Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Hauptauftragnehmers (mind. Textform); sämtliche vertraglichen Regelungen in der Vertragskette sind auch dem weiteren Unterauftragnehmer aufzuerlegen.

8 Kontrollrechte des Auftraggebers

- 1) Der Auftraggeber hat das Recht, mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennendem Prüfer durchführen zu lassen.
- 2) Er hat das Recht, sich durch Vor-Ort-Kontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen. Der Auftraggeber wird Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchführen und die Betriebsabläufe des Auftragnehmers dabei nicht unverhältnismäßig stören.
- 3) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach § 29 KDG überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.
- 4) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch
 - die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO;
 - die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DSGVO;
 - aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren);
 - eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz).

9 Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

- 1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den § 26, 33-35 KDG genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten

bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

- die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen
- die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden
- die Verpflichtung, den Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen
- die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgeabschätzung
- die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde

2) Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind und zu deren Erbringung der Auftragnehmer nicht gesetzlich verpflichtet ist, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.

10 Weisungsbefugnis des Auftraggebers

- 1) Der Auftragnehmer darf die Daten des Auftraggebers nur im Rahmen des Leistungsvertrags, einschließlich dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung und der Weisungen des Auftraggebers – auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein EU-Drittland oder eine internationale Organisation verarbeiten, sofern er nicht durch das kirchliche Recht, das Recht der Europäischen Union oder das Recht ihrer Mitgliedsstaaten, dem der Auftragnehmer unterliegt, hierzu verpflichtet. In diesem Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen in Textform (z.B. E-Mail) mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
- 2) Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich mindestens in Textform (§ 126b BGB).
- 3) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

11 Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

- 1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

- 2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.
- 3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

12 Schlussbestimmung

- 1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 3) Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien werden die jeweils unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt, wenn eine Vertragsbestimmung undurchführbar sein oder der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.
- 4) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

Datum, Ort (Auftraggeber:in)

Datum, Ort (Auftragnehmer:in)

(Unterschrift Auftraggeber:in)

(Unterschrift Auftragnehmer:in)

Anlage 1

Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)

i.S.d. § 26 KDG-DVO

der Organisation

Kitalino GmbH

Hermann-Herder-Straße 4

79104 Freiburg im Breisgau

für die KITALINO-Plattform

Organisationen, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften der Datenschutzgesetze zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

Die o.g. Organisation erfüllt diesen Anspruch durch folgende Maßnahmen:

1. Vertraulichkeit (§ 6 Abs. 2 lit. a KDG-DVO)

1.1 Zutrittskontrolle

Maßnahmen, die geeignet sind, Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren.

Als Maßnahmen zur Zutrittskontrolle können zur Gebäude- und Raumsicherung unter anderem automatische Zutrittskontrollsysteme, Einsatz von Chipkarten und Transponder, Kontrolle des Zutritts durch Pförtnerdienste und Alarmanlagen eingesetzt werden. Server, Telekommunikationsanlagen, Netzwerktechnik und ähnliche Anlagen sind in verschließbaren Serverschränken zu schützen. Darüber hinaus ist es sinnvoll, die Zutrittskontrolle auch durch organisatorische Maßnahmen (z.B. Dienstanweisung, die das Verschließen der Diensträume bei Abwesenheit vorsieht) zu stützen.

Technische Maßnahmen

Organisatorische Maßnahmen

<input checked="" type="checkbox"/> Alarmanlage	<input checked="" type="checkbox"/> Schlüsselregelung / Liste
<input checked="" type="checkbox"/> Automatisches Zugangskontrollsystem	<input checked="" type="checkbox"/> Empfang / Rezeption / Pförtner
<input checked="" type="checkbox"/> Türen mit Knauf Außenseite	<input checked="" type="checkbox"/> Besucherbuch / Protokoll der Besucher
<input checked="" type="checkbox"/> Chipkarten / Transpondersysteme	<input checked="" type="checkbox"/> Mitarbeiter- / Besucherausweise
<input checked="" type="checkbox"/> Absicherung der Gebäudeschächte	<input checked="" type="checkbox"/> Besucher in Begleitung durch Mitarbeiter
<input checked="" type="checkbox"/> Sicherheitsschlösser	<input checked="" type="checkbox"/> Sorgfalt bei Auswahl des Wachpersonals
<input checked="" type="checkbox"/> Videoüberwachung der Eingänge	<input checked="" type="checkbox"/> Sorgfalt bei Auswahl Reinigungsdienste
<input checked="" type="checkbox"/> Klingelanlage mit Kamera	<input checked="" type="checkbox"/> Bzgl. Arbeiten im Home-Office gelten zusätzliche Anweisungen an die Mitarbeiter u.a.: Die Mitarbeiter sichern zu, dass der Home Office Arbeitsplatz über ausreichende Zutrittseinrichtungen verfügt, nach Möglichkeit ist der Arbeitsraum vor/nach dem Ende der Tätigkeit auf-/abzuschließen

1.2 Zugangskontrolle (§ 6 Abs. 2 lit. b KDG-DVO)

Maßnahmen, die geeignet sind zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme (Computer) von Unbefugten genutzt werden können.

Mit Zugangskontrolle ist die unbefugte Verhinderung der Nutzung von Anlagen gemeint. Möglichkeiten sind beispielsweise Bootpasswort, Benutzerkennung mit Passwort für Betriebssysteme und eingesetzte Softwareprodukte, Bildschirmschoner mit Passwort, der Einsatz von Chipkarten zur Anmeldung wie auch der Einsatz von CallBack-Verfahren. Darüber hinaus können auch organisatorische Maßnahmen notwendig sein, um beispielsweise eine unbefugte Einsichtnahme zu verhindern (z.B. Vorgaben zur Aufstellung von Bildschirmen, Herausgabe von Orientierungshilfen für die Anwender zur Wahl eines „guten“ Passworts).

Technische Maßnahmen

Organisatorische Maßnahmen

<input checked="" type="checkbox"/> Login mit Benutzername + Passwort	<input checked="" type="checkbox"/> Verwalten von Benutzerberechtigungen
<input checked="" type="checkbox"/> Anti-Viren-Software Server	<input checked="" type="checkbox"/> Zentrale Passwortvergabe

Technische Maßnahmen

Organisatorische Maßnahmen

✓ Firewall

✓ Allg. Richtlinie Datenschutz und / oder Sicherheit

✓ Intrusion Detection Systeme

✓ Bzgl. Arbeiten im Home-Office gelten zusätzliche Anweisungen an die Mitarbeiter u.a.: Mitarbeiter haben sicherzustellen, dass keine Dritte (etwa Haushaltmitglieder) Zugang zu den verarbeiteten Daten erlangen. Beim Verlassen des Arbeitsplatzes ist die passwortgeschützte Bildschirmsperre zu aktivieren

✓ Einsatz VPN bei Remote-Zugriffen

1.3 Zugriffskontrolle (§ 6 Abs. 2 lit. c KDG-DVO)

Maßnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.

Die Zugriffskontrolle kann unter anderem gewährleistet werden durch geeignete Berechtigungskonzepte, die eine differenzierte Steuerung des Zugriffs auf Daten ermöglichen. Dabei gilt, sowohl eine Differenzierung auf den Inhalt der Daten vorzunehmen als auch auf die möglichen Zugriffsfunktionen auf die Daten. Weiterhin sind geeignete Kontrollmechanismen und Verantwortlichkeiten zu definieren, um die Vergabe und den Entzug der Berechtigungen zu dokumentieren und auf einem aktuellen Stand zu halten (z.B. bei Einstellung, Wechsel des Arbeitsplatzes, Beendigung des Arbeitsverhältnisses). Besondere Aufmerksamkeit ist immer auch auf die Rolle und Möglichkeiten der Administratoren zu richten.

Technische Maßnahmen

Organisatorische Maßnahmen

✓ Aktenschredder (mind. Stufe 3, cross cut)

✓ Einsatz Berechtigungskonzepte

✓ Minimale Anzahl an Administratoren

✓ Verwaltung Benutzerrechte durch Administratoren

1.4 Trennungskontrolle (§ 6 Abs. 2 lit. i KDG-DVO)

Maßnahmen, die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können. Dieses kann beispielsweise durch logische und physikalische Trennung der Daten gewährleistet werden.

Diese Angaben beziehen sich auf die Anwendung KITALINO.

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/> Trennung von Produktiv- und Testumgebung	<input checked="" type="checkbox"/> Steuerung über Berechtigungskonzept
<input checked="" type="checkbox"/> Physikalische Trennung (Systeme / Datenbanken / Datenträger)	<input checked="" type="checkbox"/> Festlegung von Datenbankrechten
<input checked="" type="checkbox"/> Mandantenfähigkeit relevanter Anwendungen	<input checked="" type="checkbox"/> Datensätze sind mit Zweckattributen versehen

1.5 Pseudonymisierung (§ 26 KDG DVO, § 27 KDG DVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechende technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen;

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
n/a	n/a

Bei Recordings und Observations sind nicht direkt die Kinddaten gespeichert, sondern nur ein Verweis. Im Zuge der Microservices werden physisch getrennte Datenbanken eingeführt.

2. Integrität (§ 26 KDG-DVO)

2.1 Weitergabekontrolle (§ 6 Abs. 2 lit. e KDG-DVO)

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist. Zur Gewährleistung der Vertraulichkeit bei der elektronischen Datenübertragung können z.B. Verschlüsselungstechniken und Virtual Private Network eingesetzt werden. Maßnahmen beim Datenträgertransport bzw. Datenweitergabe sind Transportbehälter mit Schließvorrichtung und Regelungen für eine datenschutzgerechte Vernichtung von Datenträgern.

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/> Zugriff auf die Webplattform per https.	<input checked="" type="checkbox"/> Berechtigungs- und Rollenkonzept
<input checked="" type="checkbox"/> Einsatz von VPN	<input checked="" type="checkbox"/> Bzgl. Arbeiten im Home-Office gelten zusätzliche Anweisungen an die Mitarbeiter u.a.: <ul style="list-style-type: none">• besondere Kategorien der personenbezogenen Daten sollten nach Möglichkeit nur an Orten verarbeitet werden, die von Dritten nicht einzusehen sind• Daten sollten nicht lokal gespeichert werden• nur in zwingend begründeten Fällen dürfen die Dokumente, jedoch nicht die, die im Auftrag verarbeitete Daten betreffen/ beinhalten, ausgedruckt werden

2.2 Eingabekontrolle (§ 6 Abs. 2 lit. f KDG-DVO)

Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind. Eingabekontrolle wird durch Protokollierungen erreicht, die auf verschiedenen Ebenen (z.B. Betriebssystem, Netzwerk, Firewall, Datenbank, Anwendung) stattfinden können. Dabei ist weiterhin zu klären, welche Daten protokolliert werden, wer Zugriff auf Protokolle hat, durch wen und bei welchem Anlass/Zeitpunkt diese kontrolliert werden, wie lange eine Aufbewahrung erforderlich ist und wann eine Löschung der Protokolle stattfindet.

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
n/a	n/a

Die Plattform wird zur Verarbeitung der Daten bereitgestellt. Für die Eingabe von Daten ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich.

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (§ 26 KDG-DVO)

3.1 Verfügbarkeitskontrolle (§ 6 Abs. 2 lit. h KDG-DVO)

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind. Hier geht es um Themen wie eine unterbrechungsfreie Stromversorgung, Klimaanlage, Brandschutz, Datensicherungen, sichere Aufbewahrung von Datenträgern, Virenschutz, RAID-Systeme, Plattenspiegelungen etc.

Die KITALINO-Plattform wird in einem ISO 27001 zertifizierten Rechenzentren von noris Network AG in Deutschland gehostet. Die Angaben bzgl. Verfügbarkeit und Belastbarkeit beziehen sich auf den Hosting-Anbieter.

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/> Feuer- und Rauchmeldeanlagen	<input checked="" type="checkbox"/> Backup & Recovery-Konzept (ausformuliert) - nur für die Systemwiederherstellung
<input checked="" type="checkbox"/> Feuerlöscher Serverraum	<input checked="" type="checkbox"/> Kontrolle des Sicherungsvorgangs
<input checked="" type="checkbox"/> Serverraumüberwachung Temperatur und Feuchtigkeit	<input checked="" type="checkbox"/> Regelmäßige Tests zur Datenwiederherstellung und Protokollierung der Ergebnisse
<input checked="" type="checkbox"/> Serverraum klimatisiert	<input checked="" type="checkbox"/> Aufbewahrung der Sicherungsmedien an einem sicheren Ort außerhalb des Serverraums
<input checked="" type="checkbox"/> USV, Netzersatzanlage	<input checked="" type="checkbox"/> Keine sanitären Anschlüsse im oder oberhalb des Serverraums
<input checked="" type="checkbox"/> Schutzsteckdosenleisten Serverraum	<input checked="" type="checkbox"/> Existenz eines Notfallplans
<input checked="" type="checkbox"/> Alarmmeldung bei unberechtigtem Zutritt zu Serverraum	
<input checked="" type="checkbox"/> RAID-System / Festplattenspiegelung / redundante Speicherorte	
<input checked="" type="checkbox"/> Videoüberwachung Serverraum	

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (§ 26 KDG-DVO)

4.1 Datenschutz-Management (§ 16 KDG-DVO)

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/> Software-Lösungen für Datenschutz-Management im Einsatz	<input checked="" type="checkbox"/> Interner / externer Datenschutzbeauftragter
<input checked="" type="checkbox"/> Zentrale Dokumentation aller Verfahrensweisen und Regelungen zum Datenschutz mit Zugriffsmöglichkeit für Mitarbeiter nach Bedarf / Berechtigung (z.B. Wiki, Intranet ...)	<input checked="" type="checkbox"/> Mitarbeiter geschult und auf Vertraulichkeit / Datengeheimnis verpflichtet
<input checked="" type="checkbox"/> Sicherheitszertifizierung nach ISO 27001, BSI IT-Grundschutz oder ISIS12	<input checked="" type="checkbox"/> Regelmäßige Sensibilisierung der Mitarbeiter mindestens jährlich
	<input checked="" type="checkbox"/> Interner / externer Informationssicherheitsbeauftragter (Baden-IT)
	<input checked="" type="checkbox"/> Die Organisation kommt den Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO nach
	<input checked="" type="checkbox"/> Formalisierter Prozess zur Bearbeitung von Auskunftsanfragen seitens Betroffener ist vorhanden

4.2 Incident-Response-Management

Unterstützung bei der Reaktion auf Sicherheitsverletzungen

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/> Einsatz von Firewall und regelmäßige Aktualisierung	<input checked="" type="checkbox"/> Dokumentierter Prozess zur Erkennung und Meldung von Sicherheitsvorfällen / Datenpannen (auch im Hinblick auf Meldepflicht gegenüber Aufsichtsbehörde)
<input checked="" type="checkbox"/> Einsatz von Spamfilter und regelmäßige Aktualisierung	<input checked="" type="checkbox"/> Dokumentierte Vorgehensweise zum Umgang mit Sicherheitsvorfällen
<input checked="" type="checkbox"/> Einsatz von Virens Scanner und regelmäßige Aktualisierung	<input checked="" type="checkbox"/> Einbindung von <input checked="" type="checkbox"/> DSB und <input checked="" type="checkbox"/> ISB in Sicherheitsvorfälle und Datenpannen

Technische Maßnahmen

Organisatorische Maßnahmen

✓ Intrusion Detection System (IDS)

✓ Dokumentation von Sicherheitsvorfällen und Datenpannen z.B. via Ticketsystem

✓ Formaler Prozess und Verantwortlichkeiten zur Nachbearbeitung von Sicherheitsvorfällen und Datenpannen

4.3 Datenschutzfreundliche Voreinstellungen

Privacy by design / Privacy by default

Technische Maßnahmen

Organisatorische Maßnahmen

n/a

✓ Die datenschutzrechtlichen Aspekte werden im Entwicklungsprozess berücksichtigt.

4.4 Auftragskontrolle (Outsourcing an Dritte)

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können. Unter diesen Punkt fällt neben der Datenverarbeitung im Auftrag auch die Durchführung von Wartung und Systembetreuungsarbeiten sowohl vor Ort als auch per Fernwartung. Sofern der Auftragnehmer Dienstleister im Sinne einer Auftragsverarbeitung einsetzt, sind die folgenden Punkte stets mit diesen zu regeln.

Technische Maßnahmen

Organisatorische Maßnahmen

✓ Vorherige Prüfung der vom Auftragnehmer getroffenen Sicherheitsmaßnahmen und deren Dokumentation

✓ Auswahl des Auftragnehmers unter Sorgfaltsgesichtspunkten (gerade in Bezug auf Datenschutz und Datensicherheit)

✓ Bei längerer Zusammenarbeit: Laufende Überprüfung des Auftragnehmers und seines Schutzniveaus

Technische Maßnahmen

Organisatorische Maßnahmen

- ✓ Schriftliche Weisungen an den Auftragnehmer
- ✓ Verpflichtung der Mitarbeiter des Auftragnehmers auf Datengeheimnis
- ✓ Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten durch den Auftragnehmer bei Vorliegen Bestellpflicht
- ✓ Vereinbarung wirksamer Kontrollrechte gegenüber dem Auftragnehmer
- ✓ Regelung zum Einsatz weiterer Subunternehmer
- ✓ Sicherstellung der Vernichtung von Daten nach Beendigung des Auftrags

Es findet eine sorgfältige Auswahl der Unterauftragnehmer statt.

Ausgefüllt für die Organisation durch

Name Michael Vogelbacher
Funktion Datenschutzbeauftragter (Kitalino GmbH)
Rufnummer +49 (0)171 97 60 212
E-Mail michael.vogelbacher@colenio.com

Anlage 2

Berechtigte Weisungsgeber und Weisungsempfänger

Zur Erteilung von Weisungen betreffend die Auftragsverarbeitung sind aufseiten des Auftraggebers folgende Personen berechtigt:

(Name, Funktion, E-Mail)

Zum Empfang von Weisungen betreffend die Auftragsverarbeitung sind aufseiten des Auftragsverarbeiters ausschließlich folgende Personen berechtigt:

Simon Biallowons

Geschäftsführer

Kitalino GmbH

service@kitalino.com

Philipp Lindinger

Geschäftsführer

Kitalino GmbH

service@kitalino.com